

Gold und Silber nun nicht etwa für die Mobilmachung bar auszugeben, sondern diese Metallbestände in die Kassen der Reichsbank einfließen zu lassen. Denn auf diese Weise hatte man ja den dreifachen Betrag zur Verfügung, weil die Reichsbank in dreifacher Höhe eines solchen Metallbestandes Noten auszugeben in der Lage war.

Als nun der Krieg ausbrach, war das Reich in der Lage, aus seinen Gold- und Silberbeständen insgesamt 300 Millionen Mark der Reichsbank zuzuführen und dadurch die Notenausgabemöglichkeit der Bank um 900 Millionen Mark zu erhöhen. Gleichzeitig war die Bank aber bestrebt, aus dem inneren Verkehr soviel Gold wie möglich heranzuziehen. Wenn kurz vor Kriegsausbruch und wohl auch in den ersten Tagen nach Kriegsausbruch noch ängstliche Privat- und Geschäftsleute große Gold- und Silberbestände aufgestapelt hatten, so gelang es, nach und nach doch dieses Geld zur Reichsbank zurückzuführen. Namentlich hat sich in dieser Beziehung ein großes Verdienst die Presse erworben, die fortgesetzt darauf hinwies, daß in einer so kritischen Zeit das Gold auf die Reichsbank und nicht in die Kassen der Privatleute gehöre, weil es bei der Reichsbank den dreifachen Wert für die Wirtschaft habe als in den Strümpfen und Kellern. Außerdem trug aber auch das wachsende Vertrauen, das sich im Publikum einstellte, als es sah, daß im Kriege nicht alles Wirtschaftliche zusammenbrach, dazu bei, das Gold und auch teilweise das Silber in die Reichsbank zu bringen.

10. Wie schon in normalen Zeiten, so war aber natürlich auch in Kriegzeiten die Möglichkeit für die Reichsbank, ihren Goldschatz zu vermehren, begrenzt. Gerade in Kriegzeiten war es viel wichtiger für sie, mit allen Mitteln zu verhindern, daß ihr etwa Gold abgezogen und dadurch ein erheblicher Teil der Noten deckungslos gemacht werden konnte. Diese Gefahr bestand nach zwei Richtungen hin. Zunächst war die Bank durch die Gesetzgebung verpflichtet, Silbergeld auf Verlangen in Goldmünzen umzuwechseln. Der darin liegenden Gefahr begegnete das Gesetz betreffend die Abänderung des Münzgesetzes vom 4. August 1914 in der Weise, daß die Reichsbank ermächtigt wurde, an Stelle von Goldmünzen gegen Silbermünzen Reichskassenscheine und Reichsbanknoten auszuzahlen. Die Hauptgefahr beruhte nun freilich in der Verpflichtung der Reichsbank, ihre eigenen Noten gegen Gold einzuwechseln. Ich möchte hier noch einmal wiederholen, daß die Reichsbanknoten zwar gesetzliches Zahlungsmittel sind, daß sie also jedermann in Zahlung nehmen muß, daß es aber grundsätzlich jedermanns Recht ist, mit der Note zur Reichsbank zu laufen und sie sich in bar, d. h. in Gold auszahlen zu lassen. Diese theoretische Möglichkeit ist zwar praktisch dadurch etwas erschwert, daß die Reichsbank nur in Berlin und in Frankfurt a. M. unbedingt, bei ihren Zweigstellen in andern Städten jedoch nur nach Maßgabe ihres Barbestandes zu zahlen verpflichtet ist. Aber das bedeutet nur eine Hinauszögerung der Zahlung, denn schließlich einmal muß die Reichsbank doch ihre Verpflichtung gegenüber der Reichsbanknote erfüllen. Es gab deshalb gar kein anderes Mittel für die Reichsbank, als den Zwangskurs sowohl für die Reichsbanknoten als auch für die Reichskassenscheine zu erklären, zu deren